



Vorlage JHA_06/2020
zur öffentlichen Sitzung des
Jugendhilfeausschusses
am 20.05.2020

An die
Mitglieder
des Jugendhilfeausschusses

**Auswirkungen der Corona-Krise auf die Finanzierung der Jugendhilfeleistungen
- Vorberatung -**

Beschlussvorschlag:

1. Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Kreistag, die regelungsbedürftigen Jugendhilfeleistungen im März 2020, unabhängig von den coronabedingten Einschränkungen der Leistungserbringung, voll zu finanzieren und insoweit einer Freiwilligkeitsleistung zuzustimmen.
2. Der Jugendhilfeausschuss stimmt der vorgeschlagenen Anwendung des SodEG ab April 2020 zu.
3. Der Jugendhilfeausschuss stimmt den notwendigen Anpassungen des SodEG, wie in der Vorlage dargestellt, zu.
4. Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Kreistag, die freiwilligen Zuschüsse im Haushalt 2020 nach Anlage 4 nicht zu kürzen und die alternative Leistungserbringung anzuerkennen, soweit diese in vertretbarer Weise auch in veränderter Form erbracht werden.

Beratungsfolge:

Gremium	Zuständigkeit	Sitzungsdatum	Öffentlichkeitsstatus
Jugendhilfeausschuss	Vorberatung	20.05.2020	öffentlich
Kreistag	Beschluss	17.07.2020	öffentlich

Finanzierung:

Verfügbares Budget	Jahr	Finanzierungsbedarf	Finanzhaushalt		Fachbereich:
	2020		Ergebnishaushalt	X	40
	2021		Produktgruppe/Investitionsauftrag: 36 30		
	2022				
	2023				
	spätere				
	Summe				
Bemerkungen / Deckungsvorschlag: Es handelt sich um geplante Ausgaben, die im Haushalt 2020 bereits veranschlagt sind. Aufgrund der Corona-Pandemie konnten jedoch die Leistungen nicht oder nur teilweise erbracht werden, die Rechtsgrundlage ist entfallen und somit ist die Finanzierung als Freiwilligkeitsleistung zu werten. Die Kosten sind innerhalb der Produktgruppe 36 30 gedeckt.			Bezeichnung: Individuelle Hilfen für junge Menschen und ihre Familien einschließlich Krisenintervention		

Sachverhalt und Begründung:

Die Corona Krise wirkt sich in vielfältiger Weise auf die Finanzierung der Kinder- und Jugendhilfe aus. Viele soziale Dienstleister können ihre Angebote und Leistungen nicht mehr oder nicht mehr in der bisherigen Weise aufrechterhalten. Für eine Finanzierung von Leistungen, die nicht erbracht werden, hatte die Verwaltung in der Vergangenheit keine Rechtsgrundlage.

Mit Einführung des Sozialdienstleistereinsatzgesetzes (SodEG) hat die Bundesregierung Regelungen zu einem besonderen Sicherstellungsauftrag der Leistungsträger verabschiedet, der durch die Auszahlung von monatlichen Zuschüssen an die einzelnen Sozialen Dienstleister in Höhe von 75% des Monatsdurchschnitts der letzten 12 Monate erfüllt wird.

Voraussetzungen für SodEG:

- Abgabe einer Erklärung über den zumutbaren und rechtlich möglichen Einsatz von Sach- und Personalmittel zur Bewältigung von Folgen der Corona-Krise
- Ausschöpfung vorrangiger Mittel, wie Kurzarbeitergeld und Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz und dessen Erstattung an das Jugendamt
- Freiwerdende Sach- und Personalressourcen aktiv zur Bekämpfung der Auswirkungen der Corona-Krise einsetzen

Situation im Landkreis Ludwigsburg:**I. Hilfe zur Erziehung und Eingliederungshilfe gem. § 27 ff. SGB VIII**

Die Jugendhilfe hält ein großes Angebot an stationären, teilstationären und ambulanten Leistungen vor. Dementsprechend gibt es im Landkreis Ludwigsburg eine große Trägervielfalt mit zahlreichen individualvertraglichen Vereinbarungen der Finanzierung.

Hilfen, für die der Rahmenvertrag gilt, stellen sich als unproblematisch dar. Das sind alle stationären und teilstationären Hilfen, für die die Kommission Kinder- und Jugendhilfe und der KVJS Empfehlungen erlassen haben, auch bei coronabedingten Abwesenheiten der jungen Menschen, die volle Leistung weiter zu finanzieren, wenn diese zumindest anteilig ihre Leistung erbringen. Diese Empfehlungen gelten bis zum Außerkrafttreten der Corona VO in Baden-Württemberg. Gesichert ist ebenso die Finanzierung der Vollzeitpflege, da hier die Leistungserbringung coronabedingt nicht eingeschränkt ist.

Problematisch ist die Situation insbesondere im ambulanten Bereich, der von den infektionsschützenden Maßnahmen unterschiedlich schwer betroffen ist. So stellt sich die Situation des Schulbegleiters anders dar wie die Situation des Familienhelfers oder des ambulanten Gruppenmitarbeiters.

In jedem Fall hat die Verwaltung das grundsätzliche Ziel, Leistungen soweit wie möglich – auch wenn sie in einer veränderten Form erbracht werden – anzuerkennen und zu finanzieren.

Der Landkreis orientiert sich mit seinem Vorschlag am Rechtsgedanken des SodEG, schlägt aber vor, diesen in abgeänderter Form umzusetzen

- Im März 2020 werden alle Jugendhilfeleistungen, die regelungsbedürftig sind, voll durchfinanziert, unabhängig von den coronabedingten Schließungen und Einschränkungen der Leistungserbringung ab dem 17.03.2020.
- Ab April 2020 werden diese Hilfen mit 75% der zuletzt bewilligten Leistungen ausbezahlt, sofern die Träger einen Zuschuss nach SodEG beantragen und ihre Leistung nicht in flexibler Ausgestaltung erbringen können. Bei einer Schlechterstellung des Trägers kann im Einzelfall für die Berechnung 75% des Monatsdurchschnitts der letzten 12 Monate entsprechend der Vorgaben des SodEG herangezogen werden.
- Die sozialen Dienstleister sollen vorrangige Mittel zur Deckung ihres Bedarfes beantragen, wie z. B. das Kurzarbeitergeld oder Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz.
- Die sozialen Dienstleister müssen Sach- und Personalressourcen, soweit zumutbar und rechtlich zulässig, zur Bewältigung der Auswirkungen der Corona-Krise einsetzen.
- Den Empfehlungen des KVJS, der Kommission der Kinder- und Jugendhilfe sowie des Landkreistages wird gefolgt.

Begründung

Für die sozialen Dienstleister war es nicht mehr möglich, für März 2020 Kurzarbeitergeld zu beantragen, da die Anzeige des Arbeitsausfalles bei der Bundesagentur für Arbeit in dem Monat eingehen muss, in dem die Kurzarbeit beginnt.

Des Weiteren ist Voraussetzung, dass mindestens 10% der Beschäftigten in Kurzarbeit geschickt werden müssen. Dies traf jedoch nicht bei allen Trägern zu. Aufgrund der Heterogenität der Finanzierungsvereinbarungen in der Jugendhilfe und der Empfehlung der Kommission der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere die teuren stationären und teilstationären Hilfen voll zu finanzieren, entsteht speziell für Träger, die ausschließlich im ambulanten Bereich Angebote erbringen, ein Ungleichgewicht im Landkreis Ludwigsburg.

Die Verwaltung schlägt daher vor, mit der Finanzierung des Monats März dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die Träger sich in kürzester Zeit auf die neuen Umstände einstellen mussten und Alternativen zur bisherigen Leistungserbringung organisieren mussten. Die Träger erhalten damit eine sichere Finanzierungsgrundlage für den Monat März, die dazu beiträgt, die Infrastruktur in der Jugendhilfe zu stabilisieren.

Eine Durchfinanzierung aller regelungsbedürftigen Leistungen im Monat März stellt eine Freiwilligkeitsleistung des Landkreises dar. Es handelt sich hier jedoch um im Haushalt 2020 geplante Ausgaben der Jugendhilfe und nicht um einen Mehrbedarf darüber hinaus. Die Höhe der Freiwilligkeitsleistung lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt nicht genau beziffern und wird hier exemplarisch dargestellt:

<u>Hilfeart</u>	<u>mtl. Ausgaben</u>	<u>75% SodEG</u>	<u>Differenz</u>
Gruppen § 27 SGB VIII	180.000 €	135.000 €	45.000 €
SGA § 29 SGB VIII	90.000 €	67.500 €	22.500 €
EB §§ 30,41 SGB VIII	133.600 €	100.200 €	33.400 €
SPFH § 31 SGB VIII	601.000 €	450.750 €	150.250 €
Integrationshilfe	153.800 €	115.350 €	38.450 €
Summe mtl			289.600 €
Freiwilligkeitsleistung 17.03.-31.03.2020			144.800 €

Bis einschließlich 16.03.2020 konnten die Leistungen in vollem Umfang erbracht werden. Die coronabedingten Einschränkungen galten ab dem 17.03.2020, so dass 14 Tage voll finanziert werden. Diese Freiwilligkeitsleistung in voller Höhe fällt nur für den Fall an, dass all diese Hilfen nicht weitergeführt werden können. Es kann davon ausgegangen werden, dass ein Teil der Leistungen durch die Träger in alternativen Formen, wie z. B. Videotelefonie etc., erbracht werden können und somit dieser Betrag nicht voll ausgeschöpft werden wird. Dies prüft das Jugendamt derzeit in Gesprächen mit den Trägern.

Ab April 2020 zahlt der Landkreis entsprechend SodEG 75% der Leistungen gemäß dem zuletzt ergangenen Leistungsbescheid an den Berechtigten aus und nicht, wie in SodEG festgelegt, nach dem Monatsdurchschnitt der letzten 12 Monate. Vor allem im Bereich der ambulanten Hilfen sind die Leistungen im Laufe der bewilligten Zeiträume schwankend. Der Monatsdurchschnitt der letzten 12 Monate gemäß SodEG führt nach Einschätzung der Verwaltung nicht zu einer richtigen Bewertung des Ausfalles und verschärft die Finanzierungslücke bei den Trägern.

II. Freiwillige Zuschüsse im Haushalt 2020 nach Anlage 4

Von den coronabedingten Einschränkungen ist auch die Arbeit der Beratungsstellen und Projekte betroffen, die freiwillige Zuschüsse durch den Landkreis erhalten. Die Verwaltung wird in Absprache mit der Liga prüfen, welche Einschränkungen coronabedingt vorgenommen wurden und welche Auswirkungen diese auf die Leistungserbringung hatten. Die Verwaltung geht aufgrund der bereits eingegangenen Rückmeldungen davon aus, dass die betroffenen Stellen mit hoher Flexibilität auf die aktuelle Lage reagiert haben. Die gefundenen Alternativen waren wirkungsvoll und haben im Wesentlichen dazu geführt, dass die Arbeit fortgeführt werden konnte. Die Verwaltung empfiehlt daher, dass die Jahreszuschüsse nicht coronabedingt gekürzt werden, sofern die betroffenen Stellen glaubhaft darlegen können, dass eine alternative Leistungserbringung stattgefunden hat.

III. Ausblick

Die Verwaltung hat sich zum Ziel gesetzt, so weit wie möglich alternative und kreative Angebots-erbringungen als analoge Leistungserbringungen zu akzeptieren. Dort wo nicht aus den bestehenden Finanzierungsvereinbarungen heraus die Kosten übernommen werden können, keine KVJS-Empfehlungen oder Empfehlungen der Kommission Kinder- und Jugendhilfe vorliegen, wird die Verwaltung auf Antrag des Trägers SodEG anwenden.

Aufgrund der unsicheren Sachlage und der engen Verknüpfung zwischen den Auswirkungen der

infektionsschützenden Maßnahmen im Rahmen der Corona VO und der Leistungserbringung der Jugendhilfe kann heute noch keine abschließende Aussage darüber getroffen werden, ob es darüber hinaus einen Reglungsbedarf für die Finanzierung von Jugendhilfeleistungen geben wird.